

Eugen Wickenhäuser und die Urkunden

Nachdem sich EPHK Stephan Domke und POK Eugen Wickenhäuser jahrelang geweigert hatten, wegen der Sache tätig zu werden, die in <http://www.chillingeffects.de/domke.pdf> dokumentiert ist, wurde am 02.04.2012 bei POK Eugen Wickenhäuser Strafanzeige erstattet (siehe unten Seite 2).

POK Wickenhäuser hat aber diese Anzeige vom 02.04.2012 der Staatsanwaltschaft **nicht vorgelegt**, damit die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt nicht erforschen konnte (§ 160 StPO) und damit sie nicht entscheiden konnte, ob sie eine öffentliche Klage erheben sollte (§ 170 StPO).

Ein Jahr später wurde kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist bei POK Wickenhäuser am 07.06.2013 Strafanzeige wegen des Verdachts der Urkundenunterdrückung erstattet. In dieser Anzeige heißt es:

Es ist zu vermuten, daß die Urkunde der Strafanzeige vom 02.04.2012 unterdrückt wurde, weil EPHK Domke und POK Wickenhäuser die Verjährungsfrist abwarten wollten (siehe unten Seite 3).

Der Domke-Satz *"Wir werden uns zu gegebener Zeit wieder mit Ihnen in Verbindung setzen"* besagt: Wir werden uns nach Ablauf der Verjährungsfrist in 5 Jahren wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

POK Wickenhäuser hat auch diese Anzeige vom 07.06.2013 der Staatsanwaltschaft **nicht vorgelegt**, obwohl er eine **Vorlagepflicht** hat (siehe die einschlägigen StPO-Kommentare zu § 163 Abs. 2 StPO).

POK Eugen Wickenhäuser wird erneut aufgefordert, die Urkunde der Strafanzeige vom 02.04.2012 und die Urkunde der Strafanzeige vom 07.06.2013 endlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

Zur Rechtslage wird auf BGH 2 StR 430/09 vom 25.11.2009 verwiesen (siehe unten Seite 4 ff.).

<http://www.chillingeffects.de/domke.pdf>

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

02.04.2012

Ulrich Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

Rückschein-Einschreiben

Polizeirevier Heidelberg Nord
Herrn POK Wickenhäuser
Furtwänglerstr. 11
69121 Heidelberg

Sehr geehrter Herr Wickenhäuser,

im Anschluß an mein Rückschein-Einschreiben vom 31.03.2012, wo ich schrieb:

Wenn EPHK Stephan Domke und seine Polizisten genauso Strafrechtsexperten konsultieren würden, wie ich es tue, dann wären sie nicht ohne Durchsuchungsbeschluß in unsere Wohnung eingedrungen und hätten nicht verlangt, Beweisfotos zu löschen (siehe <http://www.chillingeffects.de/domke.pdf>).

erstatte ich hiermit Strafanzeige gegen

- a) Polizeikommissar
- b) Polizeikommissarin

wegen Verstoß gegen § 344 StGB.

Am 28.06.2008 haben PK und PK mich als Unschuldigen falsch verdächtigt, gegen § 201a StGB verstoßen zu haben, obwohl ich diese Straftat nie begangen habe. Damit haben die zwei Polizisten mich als Unschuldigen strafrechtlich verfolgt und demzufolge gegen § 344 StGB verstoßen.

Da ich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist weder angeklagt noch verurteilt wurde, ist damit bewiesen, daß ich die Straftat § 201a StGB niemals begangen habe. Das BZR enthält keinen einzigen Eintrag. Mithin haben mich PK und PK zu Unrecht strafrechtlich verfolgt. Für diese Straftat der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) ist die Verjährung noch nicht eingetreten (§ 78 StGB).

Wegen weiterer Einzelheiten dieses Falls siehe Dokument <http://www.chillingeffects.de/domke.pdf>.

Ergänzend ist zu bemerken, daß PK und PK mich auch deshalb zu Unrecht verfolgten, weil sie am 28.06.2008 keinen schriftlichen Strafantrag vorlegen konnten (§ 158 Abs. 2 StPO).

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)




Baden-Württemberg

POLIZEIDIREKTION HEIDELBERG
POLIZEIREVIER HEIDELBERG-NORD

Polizeirevier Heidelberg-Nord, Furtwänglerstr. 11, 69121 Heidelberg

Herrn
Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Heidelberg 18.07.2008
Name Herr Domke, EPHK
Durchwahl -100
Aktenzeichen N/0300.8/08
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beschwerde über das Verhalten von Beamten des Polizeireviers Heidelberg-Nord
Ihr Schreiben vom 14.07.2008

Sehr geehrter Herr Stiehl,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens. Am 28.06.2008 schritten bei Ihnen
Polizeikommissar und Polizeikommissarin ein.

Wir werden die von Ihnen im o. g. Schreiben erhobenen Vorwürfe prüfen und uns zu
gegebener Zeit wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Domke,
Erster Polizeihauptkommissar

Der Domke-Satz "Wir werden uns zu gegebener Zeit wieder mit Ihnen in Verbindung setzen" besagt:
Wir werden uns nach Ablauf der Verjährungsfrist in 5 Jahren wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 StR 430/09

vom

25. November 2009

in der Strafsache

gegen

wegen Urkundenunterdrückung

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Landgerichts Kassel vom 10. Juni 2009 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Urkundenunterdrückung freigesprochen. Die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte und vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft hat mit der Sachrüge Erfolg.

I.

- 2 Nach den Feststellungen war der Angeklagte im Tatzeitraum Amtsleiter des Straßenverkehrsamtes in K. . Dort waren im Jahr 2004 Planungsleistungen für die Erneuerung der Hafnbrücke zu vergeben, für die der Magistrat der Stadt K. 200.000 € zur Verfügung gestellt hatte. Zwei Ingenieurbüros wurden gebeten, Angebote abzugeben. Die E. GmbH aus L. übermit-

telte mit Schreiben vom 6. Dezember 2004 ein Angebot über 197.553,60 €, die W. und P. GmbH aus K. einen Tag später ein solches über 258.808,56 €.

3 Der Angeklagte, der die in K. ansässige Firma W. und P. GmbH bevorzugte, besprach diese Angebote mit dem zuständigen Stadtbaurat, der sich mit der Beauftragung der K. er Firma einverstanden zeigte. Nach einem Gespräch des Angeklagten mit dem Geschäftsführer der W. und P. GmbH legte diese ein neues günstigeres Angebot über 194.465,53 € vor. Zwischenzeitlich hatte der Angeklagte das Schreiben mit dem ursprünglichen Angebot dem Vorgang entnommen und in seinen Dienstschrank gelegt.

4 Der Angeklagte besprach sich erneut mit dem Stadtbaurat. Nach dessen Zustimmung beauftragte er einen Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes, den Zeugen S. , mit der Fertigung einer Magistratsvorlage, die eine Vergabe an die Firma W. und P. GmbH vorsah. Auf dessen Nachfrage, ob mit der Firma E. GmbH nachverhandelt werden solle, ließ er wissen, dass der Oberbürgermeister die Vergabe so wünsche. Tatsächlich hatte dieser zu keinem Zeitpunkt einen entsprechenden Wunsch geäußert.

5 Daraufhin fertigte der Zeuge S. , der den bisherigen Ablauf des Verfahrens zuvor in einem Vermerk festgehalten hatte, die Magistratsvorlage nach Anweisung. Sie enthielt lediglich das Angebot, welchem der Zuschlag erteilt werden sollte, sowie eine schriftliche Ausfertigung des Beschlusses. Das ursprüngliche Angebot der Firma W. und P. GmbH wäre der Magistratsvorlage auch nicht beigefügt worden, wenn es dem Zeugen S. vorgelegen hätte.

6 Das Revisionsamt, dem die Angelegenheit zur Prüfung vorgelegt worden war, beanstandete die vorgesehene Vergabe auf das günstigste Angebot nicht.

Es äußerte allerdings - in Kenntnis des Umstandes, dass es ein erstes Angebot der Firma W. und P. GmbH gegeben hatte, das nachgebessert worden war - Bedenken, ob dies mit dem auch bei freiwilliger Vergabe zu berücksichtigenden Grundsatz des chancengleichen Wettbewerbs in Einklang stehe. Am 7. Februar 2005 kam es zur antragsgemäßen Vergabe der Planungsleistungen an die Firma W. und P. GmbH, noch bevor der dem Oberbürgermeister und dem Baustadtrat zugeleitete Vermerk des Revisionsamtes von diesen zur Kenntnis genommen worden war.

7 Bei der Stadt K. gibt es keine Aktenordnung. Die Akten in den jeweiligen Vergabeverfahren werden - wie auch im Vergabeverfahren "Hafenstraße" - im Fachamt geführt. Dem Angeklagten war dies bewusst; ihm war auch klar, dass es sich bei dem ersten Angebot der Firma W. und P. GmbH um eine Urkunde handelte, die ihm nicht gehörte und die er durch das Ablegen in seinem Dienstschränk der Beweisführungsberechtigten entzogen hatte. Er rechnete allerdings weder mit einer Anforderung des Angebots durch Bedienstete der Stadt K. noch erwartete er, dass die nicht berücksichtigte Firma E. GmbH die Rechtmäßigkeit des Vergabeprozesses gerichtlich überprüfen lassen würde.

8 Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der Urkundenunterdrückung freigesprochen. Es ist zwar davon ausgegangen, dass er eine ihm nicht gehörende Urkunde durch Ablegen in seinem Dienstschränk unterdrückt und damit der beweisführungsberechtigten Stadt K. entzogen habe (UA S. 9). Dies habe er getan, "um sicher zu stellen, dass die Vergabe auch an das Büro W. erfolge und auch später kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens aufkomme" (UA S. 10). Es fehle jedoch an der für den subjektiven Tatbestand erforderlichen Nachteilszufügungsabsicht. Nachteil im Sinne von § 274 StGB sei ein Nachteil in der Beweisführung. Ein solcher Nachteil

liege vor, wenn durch das Fehlen der Urkunde das Beweisführungsrecht des Beweisführungsberechtigten in einer aktuellen Beweissituation vereitelt werde. Daran fehle es jedoch. Denn die möglichen Situationen, in denen die Urkunde als Beweismittel hätte eingesetzt werden können, seien nicht eingetreten (UA S. 11). Abstrakte, lediglich denkmögliche Beweissituationen - wie sie vorliegend gegeben seien - seien aber vom Begriff des Nachteils nicht umfasst (UA S. 13). Schließlich habe sich der Angeklagte auch keiner versuchten Urkundenunterdrückung schuldig gemacht. Er sei nicht vom Vorliegen einer aktuellen Beweissituation ausgegangen, denn er habe weder damit gerechnet, dass die Urkunde seitens eines Bediensteten im Zuge des Vergabeverfahrens der Stadt K. angefordert werden würde, noch habe er erwartet, dass die Firma E. GmbH das Vergabeverfahren in einem Zivilverfahren überprüfen lassen würde. Auch habe er sich keine sonstige Situation vorgestellt, in der die Urkunde von Bedeutung für die Beweisführung gewesen wäre.

II.

9 Dies hält sachlich-rechtlicher Prüfung nicht stand.

10 1. Spricht der Tatrichter einen Angeklagten frei oder sieht er von einer weiterreichenden Verurteilung ab, weil er Zweifel an dessen Täterschaft nicht zu überwinden vermag, so ist dies durch das Revisionsgericht in der Regel hinzunehmen. Dieses hat insoweit nur zu beurteilen, ob dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt oder wenn an die zur Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte Anforderungen gestellt worden sind (st. Rspr.; vgl. BGH NStZ-RR 2004, 238; 2005, 147).

11 2. Gemessen hieran erweist sich die Beweiswürdigung des Landgerichts als rechtsfehlerhaft. Die Ausführungen der Kammer zum Nichtvorliegen der Nachteilsabsicht stellen sich als widersprüchlich dar.

12 So stellt das Landgericht zum einen fest, dass der Angeklagte mit dem Ablegen des Angebots in seinem Dienstschränk eine Urkunde dem Beweisführungsberechtigten entzogen und dies auch gewollt habe (UA S. 7, 9). Dabei geht es von der Einlassung des Angeklagten aus, der eine Vergabe der Planungsarbeiten an die Firma W. und P. GmbH habe erreichen wollen. Um dies sicher zu stellen und das spätere Entstehen von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auszuschließen, habe er verhindern müssen, dass die Urkunde zur Akte genommen und so aktenkundig werde, dass mit einem Bieter nachverhandelt worden sei (UA S. 10).

13 Zum anderen verneint das Landgericht an anderer Stelle eine Strafbarkeit mit der Erwägung, der Angeklagte habe weder mit der Anforderung der Urkunde im Rahmen des laufenden Vergabeverfahrens bei der Stadt K. gerechnet noch erwartet, dass das Vergabeverfahren in einem Zivilprozess überprüft werden würde. Auch habe er sich keine sonstige Situation vorgestellt, in der die Urkunde von Bedeutung für die Beweisführung gewesen wäre (UA S. 14).

14 Diese Feststellungen der Kammer zum Vorstellungsbild des Angeklagten sind miteinander nicht in Einklang zu bringen. Fehlte es dem Angeklagten an jeglicher Vorstellung einer Situation, in welcher die Urkunde von Bedeutung gewesen sein könnte, kann sein Handeln nicht zugleich von dem Bestreben geleitet gewesen sein, gerade durch Unterdrückung der Urkunde das spätere Entstehen von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auszuschließen. Die Vorstellung, durch das Beiseiteschaffen der Urkunde möglicher-

weise aufkommenden Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Vergabe entgegenwirken zu können, setzt vielmehr gerade die - von der Kammer geteilte - Einschätzung voraus, dass die Urkunde Einfluss auf die Beurteilung des Vergabeverfahrens haben und damit für die Beweisführung von Bedeutung sein konnte (vgl. UA S. 12). Warum der Angeklagte schließlich verhindern "musste", es aktenkundig werden zu lassen, dass mit einem Bieter nachverhandelt worden war, erschließt sich nicht, wenn er zugleich davon ausgegangen sein soll, dass es zu einer späteren Überprüfung des Verfahrens vor den Zivilgerichten nicht kommen würde.

15 3. Darüber hinaus ist zu besorgen, dass die Strafkammer ihrer Entscheidung eine unzutreffende Auslegung des Begriffs der Nachteilsabsicht zugrunde gelegt hat.

16 Ohne Rechtsfehler geht die Kammer zwar davon aus, dass ein Nachteil in jeder Beeinträchtigung des Beweisführungsrechts eines Dritten liegen kann (vgl. BGHSt 29, 192, 196) und darunter vor allem die Vereitelung der Nutzung des gedanklichen Inhalts einer Urkunde in einer aktuellen Beweissituation zu verstehen ist (vgl. BGHR StGB § 274 Nachteil 1). Nachvollziehbar geht sie auch davon aus, dass letztendlich kein (objektiver) Nachteil eingetreten ist, weil sich eine Situation, in der es zu einer Verletzung des Beweisführungsinteresses eines Berechtigten gekommen wäre, nicht eingestellt hat. Daraus aber den Schluss zu ziehen, die Nachteilsabsicht des § 274 StGB habe nicht vorgelegen, greift zu kurz. Bei der Prüfung, ob die für die Tatbestandsverwirklichung erforderliche, auf einen entsprechenden Nachteil bezogene Absicht gegeben ist, verkennt das Landgericht nämlich, dass es hierfür nicht darauf ankommt, ob der Nachteil - was es ausführlich erörtert (UA S. 11 - 13) - tatsächlich eingetreten ist; ausreichend ist es, dass es dem Täter auf die Verwirklichung des Nachteils

ankommt oder ihm zumindest bewusst ist, dass seine Tat einen Nachteil zur Folge haben muss (vgl. BGH NJW 1953, 1924).

- 17 Erforderlich ist dabei nicht die Vorstellung des Täters, dass die Verwendung der Urkunde, die unterdrückt wird, unmittelbar bevorstehe oder jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten sei. Es genügt vielmehr, wenn er weiß, dass der Urkunde eine potentielle Beweisbedeutung innewohnt, die sich jederzeit realisieren kann, und es ihm auf die Beeinträchtigung eines sich darauf beziehenden Beweisführungsrechts ankommt oder er dies als notwendige Folge seines Handelns hinnimmt. Auf eine bestimmte konkret bevorstehende Situation, in der die unterdrückte Urkunde für die Beweisführung beachtlich werden könnte, braucht sich die Vorstellung des Täters nicht zu beziehen. Lässt sich der Täter ein, überhaupt nicht mit einer möglichen späteren Verwendung der Urkunde durch Dritte gerechnet zu haben, kann dies im Übrigen nur dann zum Fehlen der Nachteilsabsicht führen, wenn sich zugleich eine Erklärung dafür finden lässt, warum die Urkunde dennoch unterdrückt worden ist.

Fischer

Roggenbuck

Appl

Schmitt

Krehl

Beschluss 3 Ss 271/06 des OLG Hamm vom 09.11.2006

OLG-Beschluss zur Urkundenunterdrückung durch einen Polizeibeamten, der einen Streifenbeleg und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige vernichtete.

Auf die (Sprung-)Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Bünde vom 13.02.2006 hat der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 09. 11. 2006 durch den Richter am Oberlandesgericht, die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Landgericht nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft bzw. auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers einstimmig beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird im Schuldausspruch nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben, soweit der Angeklagte wegen der Vernichtung der Ordnungswidrigkeitenanzeige vom 27.12.2004 einer Tateinheitlich begangenen Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 BGB für schuldig befunden worden ist.

Im Übrigen wird die Revision als unbegründet verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte. Jedoch wird die Verfahrensgebühr um 1/4 ermäßigt. In diesem Umfang trägt auch die Staatskasse die im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Bünde vom 13.02.2006 wegen Urkundenunterdrückung und Urkundenfälschung zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von jeweils 70,- € (Einzelgeldstrafen jeweils 40 Tagessätze) verurteilt worden.

Zur Person des Angeklagten hat das Amtsgericht u.a. festgestellt, dass er als Polizeibeamter tätig und bisher noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Zur Sache hat das Amtsgericht folgende Feststellungen getroffen:

"Anlässlich seines Streifendienstes am Morgen des 27.12.2004, den der Angeklagte gemeinsam mit der Zeugin PM'in J. wahrnahm, stellten beide bei der Überwachung der Lichtzeichenanlage in Bünde, Kreuzung Holser Straße/Hansastraße einen Ordnungswidrigkeitenverstoß des Zeugen H. fest, der um ca. 7.50 Uhr eindeutig bei Rotlicht in die Kreuzung einfuhr. Der Angeklagte fertigte diesbezüglich eine Ordnungswidrigkeitenanzeige in zweifacher Ausfertigung, welche dem Zeugen POK E. zur Kenntnis gelangte und von diesem in das Postausgangsfach der Wache gelegt wurde. Der Angeklagte trug die Fertigung der Anzeige in den für das benutzte Einsatzfahrzeug gefertigten Streifenbeleg (im folgenden: erster Streifenbeleg), der schon vor dem Einsatz von der Zeugin J. unterschrieben worden war, ein. Nachdem der Zeuge H. noch am selben Tage bei ihm vorgesprochen hatte, zerriss der Angeklagte die im Ausgangspostfach befindliche Ordnungswidrigkeitenanzeige und warf sie zusammen mit dem entsprechenden Streifenbeleg in den Müll. Er stellte dem Zeugen H. eine Zahlkarte (gebührenpflichtige Verwarnung) über 15,00 Euro wegen des Vorwurfs "Rotlicht in Verbindung mit Gelblicht" aus. Als Ersatz für den ersten Streifenbeleg fertigte der Angeklagte einen neuen, in dem er

an Stelle der Owi-Anzeige die Zahlkarte vermerkte. Die weiteren Eintragungen auf dem neuen Streifenbeleg machte anschließend die Zeugin J., ohne dabei zu bemerken, dass die Eintragung betreffend den früheren Einsatz geändert war. Den neuen Streifenbeleg versah der Angeklagte neben seiner auch mit der nachgemachten Unterschrift der Zeugin J.. Dem Angeklagten kam es beim Wegwerfen von erstem Streifenbeleg und beim Erstellen des neuen Streifenbelegs darauf an, dass die begangene Ordnungswidrigkeit nebst ursprünglicher Sanktion nicht mehr dokumentiert ist."

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der eine Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

II.

Die Revision hat nur in dem aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Umfang teilweise Erfolg.

1.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen der Beförderung des ursprünglich erstellten Streifenbelegs in den Datenmüll sowie wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB wegen der Anfertigung eines neuen Streifenbelegs und der gefälschten Unterschrift der Zeugin J. hält einer rechtlichen Nachprüfung Stand. Insoweit hat die Überprüfung des angefochtenen Urteils in materiell-rechtlicher Hinsicht Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht ergeben, so dass die Revision insoweit entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen war.

Soweit sich die Revision gegen die Qualifizierung des ursprünglichen Streifenbelegs als Urkunde wendet, ist anzumerken, dass in die Außenstreifenbelege nach den Urteilsfeststellungen die einzelnen Tätigkeiten und Maßnahmen einzutragen sind, die von den Polizeibeamten im Rahmen ihres jeweiligen Außendienstesatzes durchgeführt worden sind. Durch die vorgesehene Unterzeichnung der Streifenbelege bestätigen die Polizeibeamten, dass die darin aufgeführten Einzeltätigkeiten in der beschriebenen Weise erfolgt sind. Die ausgefüllten und unterzeichneten Außenstreifenbelege dienen daher jedenfalls auch der Dokumentation der während des Außendienstes erfolgten Tätigkeiten der jeweils den Außendienst durchführenden Polizeibeamten gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten bzw. gegenüber der Polizeibehörde, für die sie tätig sind, und sind daher jedenfalls für den internen Dienstbereich sowohl zum Beweis bestimmt als auch geeignet, wie es der strafrechtliche Urkundsbegriff erfordert. Das Verfügungsrecht über den ursprünglichen Streifenbeleg stand hier, nachdem dieser sowohl von dem Angeklagten als auch von der Zeugin J. unterzeichnet worden war, wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht ausschließlich dem Angeklagten, sondern diesem gemeinsam mit der Zeugin J. zu. Durch die Beförderung des ursprünglichen Streifenbelegs in den Datenmüll hat der Angeklagte die Urkunde einer Benutzung durch die Zeugin J. zum dienstinternen Beweis der – tatsächlich – durchgeführten Einsatzfähigkeit am Morgen des Tattages entzogen und diese dadurch i.S.d. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterdrückt. Die für eine Urkundenunterdrückung außerdem erforderliche Nachteilszuefügungsabsicht war bei dem Angeklagten ebenfalls gegeben. Als Nachteil ist insoweit die Beeinträchtigung des (Mit-)Beweisführungsrechts der Zeugin J. anzusehen. Der Angeklagte war sich dieses Sachverhalts auch bewusst, da er notwendige Folge seiner Handlungsweise war. Ob der Angeklagte möglicherweise auch die Verfolgung des staatlichen Bußgeldanspruchs gegen den Betroffenen H. wegen eines Rotlichtverstößes durch seine Tat vereiteln wollte, und ob in einer solchen Folge seines Handelns überhaupt ein Nachteil i.S.d. § 274 StGB zu sehen ist, konnte daher dahingestellt bleiben.

Im Übrigen wird hinsichtlich dieser Frage auf die nachfolgenden Ausführungen unter 2., letzter Absatz verwiesen.

2.

Dagegen konnte der Schuldausspruch keinen Bestand haben, soweit das Amtsgericht den Angeklagten auch wegen der Vernichtung der Ordnungswidrigkeitenanzeige vom 27.12.2004 einer Urkundenunterdrückung gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB für schuldig befunden hat. Eine von einem Polizeibeamten gefertigte Ordnungswidrigkeitenanzeige, die der zuständigen Verwaltungsbehörde zugeht, weist zwar Urkundsqualität i.S.d. § 274 auf. Sie enthält die Erklärung des unterzeichnenden Polizeibeamten, dass er die in der Anzeige geschilderte Ordnungswidrigkeit des darin aufgeführten Betroffenen festgestellt hat. Sie ermöglicht, wie das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt hat, der Verfolgungsbehörde die Ahndung der Ordnungswidrigkeit, da Tatumsstände und Beweismittel in ihr benannt werden und auch durch sie die Existenz der Tat bewiesen werden soll, so dass die Ordnungswidrigkeitenanzeige auch zum Beweis bestimmt und geeignet ist.

Der Angeklagte hatte aber noch die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Ordnungswidrigkeitenanzeige, da diese noch nicht aus seiner Verfügungsgewalt in den Rechtsverkehr gelangt war.

Die Einlegung der Anzeige in das Abholfach der Dienststelle ist nach den Urteilsfeststellungen nicht durch den Angeklagten, sondern durch POM E. erfolgt. Ob dieser diesbezüglich berechtigt war, anstelle des Angeklagten zu handeln, lässt sich aus den Urteilsgründen nicht entnehmen, kann aber dahingestellt bleiben. Denn auch durch die Einlegung der Anzeige in das Abholfach ist die Ordnungswidrigkeitenanzeige noch nicht in den Rechtsverkehr überführt worden. Denn auch im Postabholfach verblieb sie im internen Dienstbereich der Polizeibehörde und stellte damit ein bloßes Internum dar, das grundsätzlich noch durch den Angeklagten abänderbar war. Dem Rechtsverkehr übergeben wäre die Anzeige erst mit ihrer Herausgabe aus Bereich der Polizeibehörde, also mit ihrer Absendung an die zuständige Verwaltungsbehörde gewesen. Für die Abänderbarkeit einer außerhalb der Hauptverhandlung ergangenen gerichtlichen Entscheidung gemäß § 33 Abs. 2 StPO, bei der es sich nicht um eine die Rechtskraft unmittelbar herbeiführende Rechtsmittelentscheidung gemäß § 34 a StPO handelt, gilt nach der herrschenden Meinung, der auch der Senat folgt, dass sie, wenn ergangen ist und sich in den Akten befindet, zwar existent wird, aber noch abänderbar ist. Als erlassen und damit nicht mehr abänderbar gilt sie erst, wenn sie von der Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung oder sonstigen Bekanntmachung abgesandt worden ist, also aus dem Bereich des Gerichts herausgegeben wird (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 49. Aufl., vor § 33 Rdnr. 9; Köln NJW 1993, 608, jeweils m.w.N.; BayObLG VRS 101, 51 OLG).

Es besteht kein Anlass, für die Abänderbarkeit eine Ordnungswidrigkeitenanzeige durch den Polizeibeamten, der sie verfasst hat, strengere Maßstäbe anzulegen als an die Abänderbarkeit einer in ihren Auswirkungen für den Rechtsverkehr deutlich weitreichenderen gerichtlichen Entscheidung, so dass die vorgenannten Grundsätze entsprechend heranzuziehen sind.

Im vorliegenden Fall war die Ordnungswidrigkeitenanzeige des Angeklagten noch nicht zur Post zwecks Zusendung an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben worden. Der Angeklagte hatte daher weiterhin das alleinige Verfügungsrecht über die Anzeige und konnte sie daher, wie geschehen, wieder zurücknehmen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass für diese Handlungsweise objektiv kein Anlass bestand. Da der Tatbestand des § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB voraussetzt, dass eine Urkunde unterdrückt wird,

die dem Täter nicht oder nicht mehr ausschließlich gehört, d.h. dass sich die Tat auf ein Beweismittel beziehen muss, über das der Täter nicht mehr das alleinige Verfügungsrecht hat, hat der Angeklagte durch das Zerreißen und Wegwerfen der Ordnungswidrigkeitenanzeige keine Urkundenunterdrückung begangen.

Ob darüber hinaus der Tatbestand des § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB hier auch deshalb entfällt, da es hier an der erforderlichen Nachteilszfügungsabsicht des Angeklagten mangelt, kann hier dahingestellt bleiben. Das Amtsgericht hat dazu festgestellt, der Angeklagte habe sicher gewusst, dass aufgrund seines Vorgehens den staatlichen Verfolgungsbehörden ein erheblicher Nachteil bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeit entstehe, da sie nach dem Tatplan des Angeklagten zunächst schon gar keine Kenntnis von dem Ordnungswidrigkeitentatbestand erhalten sollte, jedenfalls es sich für sie im Nachhinein so darstellen sollte, als sei dem Betroffenen von vornherein nur der Vorwurf "Rotlicht in Verbindung mit Gelblicht" gemacht worden.

Ob, wovon das Amtsgericht ausgeht, die Vereitelung des Bußgeldanspruches des Staates einen Nachteil i.S.d. § 274 Abs. 1 StGB darstellt, ist zweifelhaft, bedarf hier aber keiner abschließenden Erörterung und Entscheidung. Der Senat weist jedoch darauf hin, dass nicht nur nach der herrschenden Auffassung (vgl. Cramer/Heine in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 274 Rdnr. 16 m.w.N.) in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und der Literatur, sondern auch nach der Auffassung des Bundesgerichtshofes (Beschluss vom 27.03.1990 – 5 StR 101/90) durch die Vereitelung des staatlichen Strafanspruches kein "anderer", wie es § 274 StGB voraussetzt, benachteiligt wird.

3.

Einer Aufhebung der für den Tatkomplex der Urkundenunterdrückung verhängten Einzelgeldstrafe von 40 Tagessätzen à 70,- € bedurfte es aber gleichwohl nicht, weil diese verhängte Rechtsfolge auch nach Wegfall der Tateinheitlichen Verurteilung des Angeklagten wegen einer Urkundenunterdrückung auch in Bezug auf die Ordnungswidrigkeitenanzeige gemäß § 354 Abs. 1 a S. 1 StPO angemessen ist. Die Bestimmung des § 354 Abs. 1 a S. 1 StPO kommt nicht nur bei Rechtsfehlern der Strafzumessung, sondern auch dann zur Anwendung, wenn das Revisionsgericht eine Änderung des Schuldspruchs vornimmt (vgl. BGH NStZ 2005, 284).

Der Senat hält die vom Amtsgericht ausgesprochene Einzelgeldstrafe in der nach der gegebenen Auslegung (vgl. BGH a.a.O.) gemäß § 354 Abs. 1 a S. 2 StPO erforderlichen Einstimmigkeit für angemessen. Zu Lasten des Angeklagten musste sich auch das Motiv für die begangenen Urkundensdelikte auswirken, nämlich dem Betroffenen H. einen in objektiver Sicht nicht berechtigten Vorteil in Bezug auf die Ahndung der von diesem begangenen Ordnungswidrigkeit zukommen zu lassen. Angesichts dieser Umstände ist die nach Auffassung des Senats deutlich im unteren Bereich liegende Einzelgeldstrafe von 40 Tagessätzen à 70,- € hier für die begangene Urkundenunterdrückung in Bezug auf den Strafbeleg als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Auch die weitere verhängte Einzelgeldstrafe von ebenfalls 40 Tagessätzen à 70,- € für die Urkundenfälschung sowie die erkannte Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von jeweils 70,- € halten einer rechtlichen Überprüfung Stand, so dass auch insoweit die Revision gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 473 Abs. 1, Abs. 4 StPO.